

zuzulassen und diese Zulassung entweder auf alle Leistungen und Kassen oder nur auf einzelne derselben zu erstrecken; eine solche Voranbestimmung hat jedoch stets nur auf die Dauer von höchstens 6 Monaten sich zu beschränken und ist bei Ablauf des letzten Monats für die nächste Kassencoursperiode jedesmal von Neuem vorzunehmen. Der Kassencours darf nicht über denjenigen Werth bestimmt werden, der sich aus dem Durchschnitte der amtlichen Börsencourse jener Münzsorte in den vorhergegangenen sechs Monaten ergibt. Auch wird jede Regierung sich das Recht vorbehalten, diesen Cours innerhalb der betreffenden Periode jederzeit abzuändern und nach Umständen zurückzuziehen.

- b) Die Bestimmung eines Kassencourses darf fernerhin nur für die Vereinsgoldmünzen und nicht für andere Gattungen gemünzten Goldes erfolgen.
- c) Den Bekanntmachungen, durch welche der Kassencours bestimmt wird, ist die möglichste Verbreitung zu geben. Dieselben müssen, auch wenn eine Aenderung des Kassencourses für die betreffende nächste Periode nicht beabsichtigt wird, stets vor Eintritt der letztern erlassen werden und haben zu enthalten:
  - aa) die Angabe des durchschnittlichen Handelscourses auf den maßgebenden Börsenplätzen während der unmittelbar vorangegangenen sechs Monate;
  - bb) den hiernach bestimmten Kassencours;
  - cc) die Zeitdauer der Geltung desselben;
  - dd) den Vorbehalt, diesen Kassencours nöthigenfalls auch vor Ablauf der bestimmten Zeit (et.) zu ändern, bez. herabzusetzen;
  - ee) die Erklärung, daß dieser Kassencours nur für die an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen gilt.
- d) In den Ländern der vertragenden Regierungen soll es den Staatskassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Kredit-Anstalten, Banken u. s. w. fernerhin nicht gestattet sein, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art sich zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

#### Artikel 22.

Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscours auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit gegen vollwertige Silbermünzen auf Verlangen der Zahaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen.